

Beitragsordnung des Landesverbandes der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e.V.

- in der Fassung vom 07.09.2017
- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2017

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jede Mitgliedskammer, jeder Mitgliedsverband und alle übrigen Mitgliedsorganisationen haben für jedes Ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag in Höhe von 1,80 € an den Landesverband zu leisten. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 180,00 €. Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt 100,00 €.
- (2) Als Mitglieder gelten diejenigen, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Mitgliedskammer, dem Mitgliedsverband oder den übrigen Mitgliedsorganisationen als freiberufliches Mitglied angehören.
- (3) Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung durch Änderung der Beitragsordnung.

§ 2 Teilbefreiung

- (1) Ist ein Berufsstand sowohl durch eine Kammer, als auch durch freie Verbände oder eine andere Organisation vertreten, so zahlen die Kammern für jedes selbständig tätige Mitglied den vollen Beitrag, alle übrigen Verbände und Mitgliedsorganisationen für jedes Mitglied den halben Beitrag.
- (2) Ist die Zahl der selbständig tätigen Mitglieder nicht ermittelbar, darf die Meldung durch eine gewissenhafte Schätzung in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- (3) Besitzt eine Mitgliedsorganisation sowohl Mitglieder, deren Kammer im LFB vertreten ist, als auch solche, für die das nicht der Fall ist, so zahlt die Organisation für letztere den vollen Beitrag.
- (4) Sonderregelungen zur Beitragshöhe sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 3 Zahlung der Beiträge

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.

§ 4 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juli eines Jahres, ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 5 Stundung und Erlass

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen, insbesondere bei Doppelmitgliedschaft.

§ 6 Mitgliederstand

Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils bis Ende Januar des Jahres ihren Mitgliederstand per 1. Januar schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.